

Geschäftsordnung PRV 30

der Preisrichter-Vereinigung Farben-, Positur-, Mischlingskanarien, Cardueliden und Europäer
(F.P.M.C.E.) des LV 30

im DKB Deutscher Kanarien- und Vogelzüchter-Bund e.V.

- [1. Strukturelle Einbindung in den DKB](#)
- [2. Zweck und Aufgabe der Preisrichter-Vereinigung](#)
- [3. Wahl des Vorstandes](#)
- [4. Mitglieder der PRV LV30](#)
- [5. Rechte der Preisrichter](#)
- [6. Pflichten der Preisrichter](#)
- [7. Bewertungssystem](#)
- [8. Honorare und Kostenabrechnungen](#)
- [9. Beiträge der Preisrichter-Vereinigung](#)
- [10. Jahresversammlung der Preisrichter-Gruppe des DKB](#)
- [11. Verlust der Mitgliedschaft](#)
- [12. Ehrenmitglieder](#)
- [13. Ehrungen und Ehrennadeln](#)

Absatz 1 - Strukturelle Einbindung in den DKB

Die Preisrichter-Vereinigung FPMCE des LV 30 ist Mitglied der eigenständigen Gruppe der Preisrichter FPMCE im DKB. Die Preisrichter-Vereinigung (PRV) LV 30) arbeitet eng mit den Fachgruppen Farben,- Positurkanarien, Mischlinge, Cardueliden und Europäer sowie Sittiche und Exoten des SKV zusammen.

Absatz 2 - Zweck und Aufgabe der Preisrichter-Vereinigung

Zweck der PRV LV 30 ist es, einheitliche Bewertungen aller Preisrichterinnen und Preisrichter auf Vereins- und Landesverband-Schauen zu erreichen. Grundlage dazu sind die jeweilig gültigen DKB-AZ Standardbeschreibungen, die allgemeinen Ausstellungsbestimmungen und die sonstigen verbindlichen Beschlüsse des DKB sowie der PRV LV 30 und des SKV.

Aufgaben der PRV LV30 sind:

- fachlich fundierte Erarbeitung und Aktualisierung der Ausstellungsordnung;
- Festlegungen der Bedingungen zur Vergabe der Titel „Sachsen-Champion“, „Sachsen-CUP-Sieger“, „Sachsen-Meister“ sowie von Platzierungen mit dem steten Ziel der Förderung der Zucht. Die Inanspruchnahme finanzieller Mittel des SKV bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- Absicherung der Bestellung von Preisrichtern für F, P, M, C, E, G, S/Ex und Einteilung der Preisrichter zur Bewertung seitens des Vorsitzenden der PRV LV 30.
- ständige Qualifizierung über den DKB in Form von Preisrichter-Schulungen, Schulungen anlässlich von Speziialschauen sowie von organisierten Qualifizierungsveranstaltungen über eigenes Richten und Bewerten von Vögeln im DKB

Absatz 3 - Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden der PRV LV 30 und seines Stellvertreters. Alle 4 Jahre wird der Vorsitzende der PRV LV 30 sowie sein Stellvertreter neu gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.

Absatz 4 -Mitglieder

Mitglieder der PRV LV 30 sind aktive und nichtaktive (passive) Preisrichter sowie Scholaren. Der PRV LV 30 können sich auch Preisrichterinnen und Preisrichter anderer Landesverbände anschließen.

Ist ein Preisrichter mehr als 3 Jahre inaktiv, so hat er sich bei Wiederaufnahme seiner Preisrichter-Tätigkeit vorher einer Überprüfung seiner praktischen Kenntnisse zu unterziehen.

Bei Wahlen oder Abstimmungen zu Anträgen sind alle anwesenden aktiven Preisrichter stimmberechtigt.

Preisrichteranwälter (Scholaren) und inaktive Preisrichter haben kein Stimmrecht, sind aber vorschlagsberechtigt.

Absatz 5 - Rechte der Preisrichter

Jeder Preisrichter hat das Recht, Bewertungen bei Vereinen, Verbänden und DKB-Meisterschaften selbständig anzunehmen und nach den Richtlinien der Fachgruppen FP und MCE durchzuführen. Das Urteil des Preisrichters ist unanfechtbar.

Absatz 6 - Pflichten der Preisrichter

Bei Bewertungen, die im Ausland stattfinden und von einem Preisrichter der PRV LV 30 unter COM / OMJ-Richtlinien bzw. nach DKB-Richtlinien durchgeführt werden, ist frühzeitig der Vorsitzende der PRV LV 30 zu informieren.

Jeder Preisrichter ist verpflichtet, jede angenommene Bewertung nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen. Alle Preisrichter sind zur vorbildlichen und im höchsten Maße neutralen Ausübung des Amtes verpflichtet.

Die Tagesleistung eines Preisrichters sollte beim Punkten von Farbenkanarien, Mischlingen und Cardueliden 100 Vögel und bei Positurkanarien 80 Vögel im Normalfall nicht überschreiten.

Ist der Preisrichter an der Durchführung einer Prämierung verhindert, hat er einen Ersatzmann zu stellen und dies dem Ausrichter sowie dem Vorsitzenden der PRV LV30 mitzuteilen. Kann kein Ersatz-Preisrichter benannt werden, ist dies unverzüglich dem Vorsitzenden der PRV LV 30 mitzuteilen.

Der Preisrichter hat das Recht, sein Preisrichterhonorar auch dann zu verlangen, wenn er von einer schon angenommenen Bewertung ausgelassen wird, falls die Zeitdifferenz zwischen dem vereinbarten Bewertungstermin und der Absage weniger als drei Monate beträgt.

Jede Preisrichterin und jeder Preisrichter soll innerhalb von 3 Jahren an mindesten 10 Preisrichter-Schulungen im DKB teilnehmen. Bei Nichteinhaltung dieser Forderung erfolgt eine Inaktiv-Meldung. Die Teilnahme und Mitarbeit an den Arbeitstagen der PRV LV 30 sowie an Weiterbildungsmaßnahmen des DKB sind für alle Preisrichter und Scholaren Verpflichtung.

Um die unter Absatz 2 festgelegten Grundsätze erfüllen zu können, ist es notwendig, dass sich die PRV LV 30 jährlich mindestens im April zur Tagung der PRV LV30 und im September anschließend an die Hauptversammlung des SKV treffen, um eine kontinuierliche Information und Weiterbildung zu gewährleisten.

Die Ausbildung des Preisrichter-Nachwuchses durch Schulungsangebote ist auch Aufgabe der PRV LV 30. Darüber hinaus gehört zu den Pflichten der Preisrichter sowie der Scholaren.

- die eigenständige Fort- und Weiterbildung
- die aktive Mitarbeit in den Vereinen und im SKV
- der Besuch von größeren Ausstellungen und Spezialschauen
- die Informationen aus den Fachzeitschriften (besonders Vogelfreund)
- der Besitz der jeweils neusten Ausgabe des Standards, der allgemein gültigen Ausstellungsbestimmungen und Bewertungskriterien des DKB.

Preisrichter müssen sich untereinander durch ein kollegiales und kameradschaftliches Verhalten auszeichnen und sich gegenseitig unterstützen. Sachliche Kritik und Stellungnahme zu Preisrichter-Urteilen ist gestattet, abfällige Kritik oder Bemerkungen über ein Preisrichter-Urteil oder über eine Tätigkeit und Eignung eines(r) Kollegen(in) in der Öffentlichkeit sind absolut zu unterlassen. Bei auffälligen Fehlurteilen während der Bewertung sind die Preisrichter gehalten, die betroffenen Kollegen sachlich und fachlich aufzuklären.

Absatz 7 - Bewertungssystem

Im DKB wird nach dem Punktsystem bewertet. Andere Bewertungsformen nach bestehenden Richtlinien oder Wünschen anderer Organisationen sind möglich.

Absatz 8 - Honorare und Kostenabrechnungen

Die Abrechnung für die Preisrichtertätigkeit erfolgt nach den jeweils gültigen Festlegungen des DKB.

Der Delegierte zur DKB-Preisrichter-Tagung erhält vom SKV einen Übernachtungs-Zuschuss von sowie Benzengeld für die Fahrgemeinschaft. Die Höhe dieser Zuschüsse wird durch den SKV geregelt. Als Delegierter sollte im Normalfall der Vorsitzende der PRV LV30 fahren.

Absatz 9 - Beiträge der Preisrichter-Vereinigung

Bis spätestens zur Tagung der PRV LV30 im Herbst jedes Jahres ist der beschlossene Beitrag von jedem Mitglied der PRV LV30 an den Vorsitzenden der PRV LV30 zu überweisen, der diesen Beitrag an den Kassierer der PR-Gruppe des DKB weiterleitet.

Dem Kassierer der PR-Gruppe des DKB ist dabei eine aktuelle Mitgliederliste der PRV LV30 (einschließlich Scholarenmeldung) zuzuleiten.

Absatz 10 - Jahresversammlung der Preisrichter-Gruppe des DKB

Der Vorsitzende der PRV LV30 sollte an der jährlichen Versammlung der PR-Gruppe FPMCE des DKB teilnehmen. Anträge zu dieser Versammlung können seitens der PRV LV30 gestellt werden und sind gemäß DKB-Satzung einzureichen.

Absatz 11 - Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der PRV LV30 erlischt durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wegen:

- a) Zuwiderhandlung der beschlossenen Geschäftsordnung der PRV LV30
- b) Verächtlichmachung der PRV LV30 und dessen Vorsitzenden durch Wort und Schrift
- c) unkorrektem Verhalten bei Bewertungen
- d) nicht eingehaltener Bewertungsverpflichtung
- e) Schädigung des Ansehens der PRV LV30.

Der Ausschluss erfolgt dann durch Mehrheitsbeschluss in der Preisrichter-Versammlung der PRV LV30. Der Auszuschließende ist von diesem Vorhaben vorher in Kenntnis zu setzen und zu dieser Versammlung einzuladen.

Ein Ausschluss auf begrenzte Zeit ist ebenfalls unter den oben angegebenen Bedingungen möglich.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb eines Monats beim Vorsitzenden der PR-Gruppe des DKB schriftlich Einspruch einzulegen. Dieser Einspruch wird bei der nächstfolgenden PR-Versammlung im DKB behandelt. Zwischenzeitlich darf der Ausgeschlossene keine Preisrichter-Tätigkeiten ausüben.

Mit Austritt oder Ausschluss wird der Preisrichterausweis ungültig.

Absatz 12 - Ehrenmitglieder

Preisrichter, die Überdurchschnittliches geleistet haben und sich für die PRV LV30 verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorsitzenden der PRV LV30 zu Ehrenmitgliedern der PRV LV30 ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorsitzenden und wird durch eine 2/3 Mehrheit der Versammlung der PRV LV30 in der Frühjahrstagung bestätigt.

Absatz 13 - Ehrungen und Ehrennadeln

Verdiente Preisrichter können auf Vorschlag des Vorsitzenden der PRV LV 30 mit einer Ehrennadel des DKB ausgezeichnet werden.

Voraussetzungen hierzu sind:

- Silberne Ehrennadel bei mindestens 20-jähriger Preisrichter-Tätigkeit
- Goldene Ehrennadel bei mindestens 25-jähriger Preisrichter-Tätigkeit.

Die Verleihung der goldenen Ehrennadel setzt den Erhalt der silbernen Ehrennadel voraus.

Für besondere Leistungen in und für die PR-Gruppe FPMCE des DKB kann der Vorstand der PR-Gruppe auf Antrag eine besondere Anerkennung in Form einer Ehrengabe überreichen.

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde anlässlich der Preisrichter-Tagung der PRV LV30 am 13.04.2003 in Dresden beschlossen.

gez. Prof. Werner Stanek
Vorsitzender PRV LV30